

Ausbildungsunterlagen für Ausbilder von Atemschutzgeräteträgern



Atemschutzgeräteträger

1. Grundlagen für den Atemschutzgeräteträger

Atenschutzgeräteträger

1. Grundlagen



Inhalt

- 1.1 Erfordernisse des Atemschutzeinsatzes

- 1.2 Rechtliche Grundlagen

- 1.3 Schutzausrüstung für Atemschutzeinsätze

- 1.4 Übersicht über die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger



1 Erfordernisse des Atemschutzes

Atemschutz wird für die Durchführung von Tätigkeiten benötigt, bei denen mit dem Vorkommen von Atemgiften und anderen gesundheitsschädigender Substanzen zu rechnen ist. Atemschutz wird in Industrie und Gewerbe vorwiegend zum Schutz von Atemschutzgeräteträgern ohne Rettungsaufgaben sowie im Bergbau und bei Feuerwehren zum Schutz von Atemschutzgeräteträgern mit Rettungsaufgaben benötigt und beim Vorgehen in Bereichen mit Atemgiften einsatztaktisch richtig angewendet.

Ohne den Schutz der Atmung lassen sich viele Einsatzaufgaben der Feuerwehr nicht lösen. Sobald sich der Mensch in Bereiche mit schädigenden Stoffen, z. B. Atemgifte, Chemikalien oder gefährlicher Strahlung, z. B. radioaktive Strahlung, begeben muss, ist die Verwendung von Atemschutz erforderlich. So kann der Feuerwehrmann bei der Brandbekämpfung ohne Atemschutzgeräte - meist von der Umgebungsluft unabhängige - zu tragen, seinen Einsatzauftrag nicht erfüllen.

Das zeigen folgende Versuchsergebnisse, die bei einem Wohnungsbrand gewonnen wurden:

- innerhalb von 3 bis 5 Minuten nach der Brandentstehung steigt die Temperatur in der Raummitte auf über 300°C an und der gesamte Raum ist völlig mit Rauch gefüllt
- in der entwickelten Phase, also nach ca. 12 bis 15 Minuten ungehinderter Brandausbreitung, steigt Brandraumtemperaturen bei 900 bis 1000°C und höher
- Brandrauch kann über 800°C Temperatur besitzen.

Bei diesen Temperaturen können alle üblichen natürlichen und künstlichen Werkstoffe für Wohnungseinrichtungen aller Art brennen und Rauchgas freisetzen. Sollte der Sauerstoff aufgebraucht sein, kann der Flammenbrand immer noch als Glimmbrand weiter brennen.

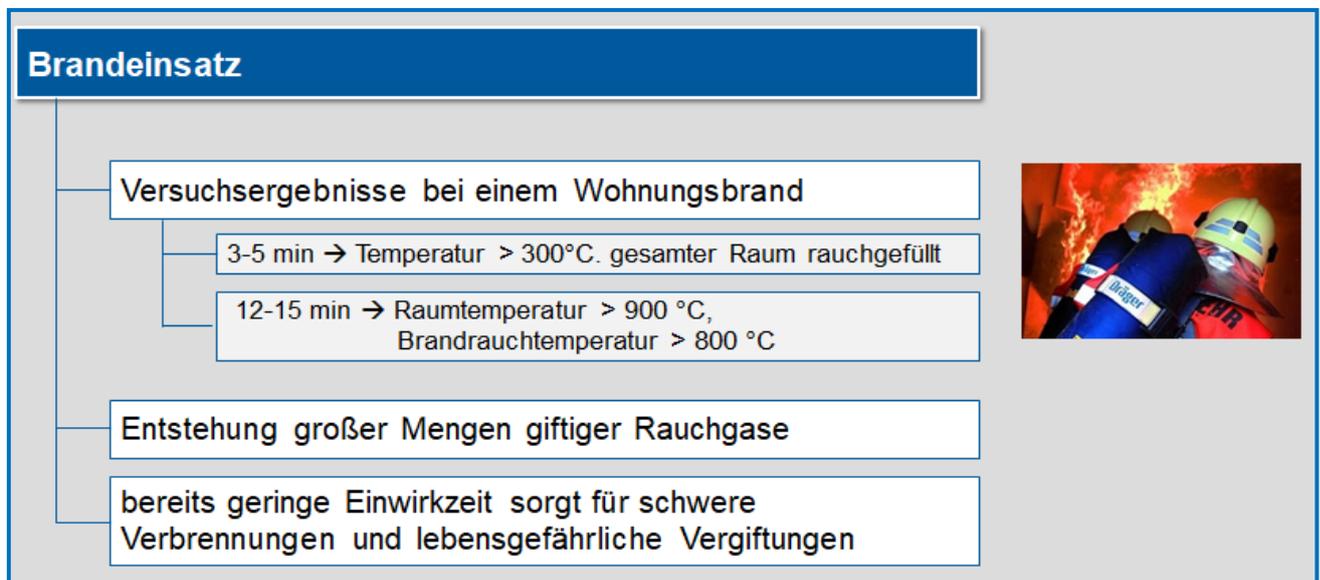


Bild 1: Erfordernisse zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten bei Wohnungsbränden

Vor allem die großen Anteile von Kunststoffen in den Wohnungen, z. B. in Möbelteilen, Beschichtungen, Verkleidungen, Fußbodenbelägen, Gardinen, Bezugstoffen und Schaumstoffen für Polstermöbel, lassen bei Bränden schnell große Mengen schädlichster Atemgifte entstehen. Bereits geringste Einwirkzeiten des giftigen, heißen Brandrauches auf den ungeschützte Körper können zu schwerwiegendsten Verbrennungen und lebensgefährlichen Vergiftungen führen.

Darüber hinaus besteht noch die Gefahr, dass der heiße Brandrauch bei Zutritt ausreichender Frischluftmengen durchzündet. Dazu kann schon das Öffnen der Wohnungstür führen.

In der dabei entstehenden Flamme lassen sich weit über 1000°C nachweisen, für ungeschützte Einsatzkräfte ein tödliches Inferno.

Für Einsätze, bei denen

- solchen Stoffen oder Konzentrationen von Stoffen vorkommen, die durch die Haut in den Körper gelangen können oder die Haut schädigen können,
- radioaktive Strahlung zu erwarten ist,
- starke Wärmestrahlung entsteht,

reicht die alleinige Verwendung der Atemschutzgeräte nicht aus. Da müssen die Einsatzkräfte in Verbindung mit Atemschutzgeräten noch Schutzanzüge, z. B. Chemikalienschutzanzüge und Kontaminationsschutzanzüge, tragen, um Kontamination möglichst zu vermeiden und Inkorporation auf jeden Fall zu verhüten.

Einsätze der Feuerwehr unter Atemschutz sind komplexe Vorgänge. Gleich ob Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von Einsätzen, immer muss ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Wirkung kommen, um die Einsatzaufgaben lösen zu können. Dazu zählt vor allem, dass die Atemschutzgeräteträger und ihr Atemschutzgerät die Gefahren während des Einsatzes kompensieren können. Der Atemschutzgeräteträger muss sich richtig verhalten und einsatzbereite Atemschutztechnik nutzen können.

Grundsatz Atemschutz:

Wer gesund in den Atemschutzeinsatz geht, muss auch gesund wieder herauskommen

2 Rechtliche Grundlagen - Regelungen und Vorschriften des Atemschutzes für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr

2.1 Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Atemschutz

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) regelt den Atemschutz der öffentlichen Feuerwehren. Aber auch viele private Atemschutzanwender arbeiten auf ihrer Grundlage. Sie „soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Atemschutz sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen.“ (FwDV 7). Den Originaltext der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 enthält die Anlage. Als wichtige Festlegungen enthält sie:

Voraussetzungen und Anforderungen für Atemschutzgeräteträger

Der Atemschutzgeräteträger muss zu Beginn seiner Tätigkeit körperlich und fachlich in ausreichend guter Verfassung sein und seine Atemschutzausrüstung auch in komplizierten Situationen beherrschen. Dazu hat er die Voraussetzungen nach Bilder 2 und 3 sowie Tabelle 1 zu erfüllen.

Erfordernisse um Atemschutzgeräteträger zu werden

Mindestalter 18 Jahre

körperliche Eignung nach G 26 (Pressluftatmer und Regenerationsgeräte G 26.3)

kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Dichtbereich von Atemanschlüssen

erfolgreich absolvierte Ausbildung zum

Truppmann

Sprechfunker

Atemschutzgeräteträger



Bild 2:
Erfordernisse, um ASGT zu werden

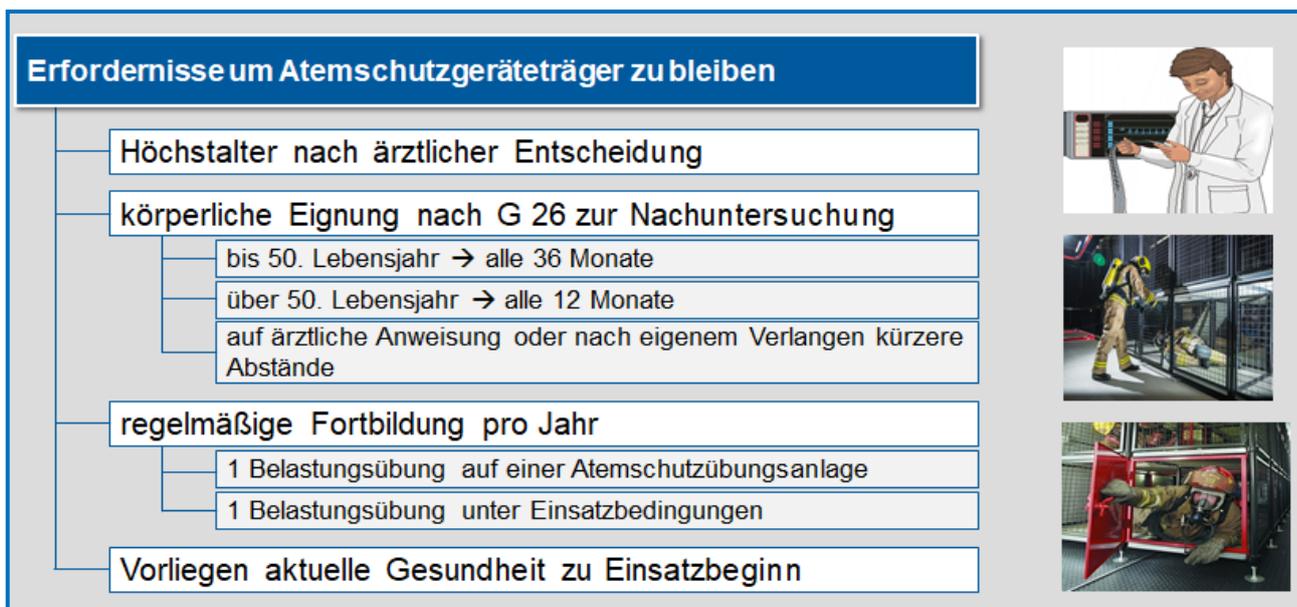


Bild 3: Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben

Tabelle 1: Anforderungen an Atemschutzgeräteträger (ASGT) der Feuerwehr nach FwDV 7	
Voraussetzungen, um ASGT zu werden	Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben
Mindestalter <u>18 Jahre</u>	Höchstalter nach <i>ärztlicher</i> Entscheidung
Körperliche Eignung in einer Erstuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, <u>Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“</u> , demnach für Träger von Pressluftatmern und Regenerationsgeräten die G 26/3	Körperliche Eignung nach Grundsatz G 26 zur Nachuntersuchung - bis zum <u>50. Lebensjahr alle 36 Monate</u> , - <u>ab 50. Lebensjahr alle 12 Monate</u> , - in kürzeren Abständen entsprechend ärztlicher Weisung oder des Verantwortlichen, auf eigenem Wunsch z. B. nach schwerer Krankheit, oder mangelnder Leistungsfähigkeit
erfolgreich absolvierte Ausbildung zum - <u>Truppmann</u> - <u>Sprechfunker</u> - <u>Atemschutzgeräteträger</u>	<u>Fortbildung</u> durch - 1 Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke - ggf. 1 Übung unter Einsatzbedingungen - eine Unterweisung pro Jahr
- <u>kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen</u> - <u>Körperschmuck darf nicht gefährdend wirken</u> (sonst entfernen oder abkleben).	
	bei Übungs- oder Einsatzbeginn <u>gesund</u> Hinweis: gesund bedeutet frei von behindernden Krankheiten, beeinträchtigenden Medikamenten, Drogen und Alkohol. Die Überwachung unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen ASGT

Grundsatz Atemschutz:
 Bei Terminüberschreitung für die Belastungsübung auf der Atemschutzübungsanlage oder die ärztliche Untersuchung nach G 26 darf der betreffende ASGT bis zur Nachabsolvierung keine Atemschutzgeräte tragen.

Hinweis: Alle diese und nachfolgende Aussagen sind Bestandteil der folgenden Lehr- und Ausbildungsabschnitte. Deshalb werden sie hier nicht weiter behandelt.

Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung im Atemschutz

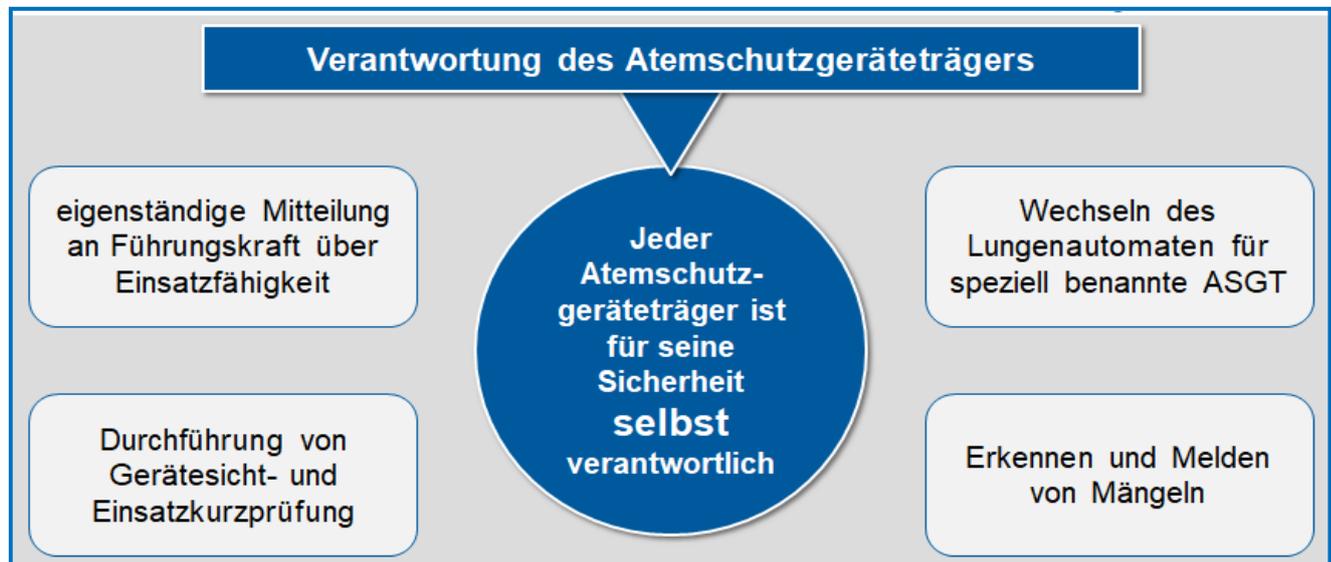


Bild 4: Verantwortlichkeit und Aufgaben des Atemschutzgeräteträgers

Die Verantwortungen und die Aufgabenverteilung im Atemschutz lässt sich der Tabelle 2 der FwDV 7 (Anlage) entnehmen. Dort werden die für Träger der Feuerwehr (z. B. Unternehmer, Bürgermeister), Leiter der Feuerwehr, Leiter des Atemschutzes, Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, verantwortliche Führungskraft im Atemschutzeinsatz, Atemschutzgerätewart und (ASGW), Gerätewart detailliert dargestellt. Atemschutzgeräteträger (ASGT) sind verantwortlich bzw. besitzen folgende Aufgaben:

- zuallererst ist der **Atemschutzgeräteträger für seine Sicherheit selbst verantwortlich**. So muss er z. B. selbst der zuständigen Führungskraft mitteilen, wenn er sich nicht einsatzbereit fühlt oder nicht gesund ist.

Grundsatz Atemschutz:

Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich

- Gerätesichtkontrolle, Einsatzkurzkontrolle, Flaschenwechsel, Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle
- Einhaltung der Einsatztaktischen Grundregeln
- als speziell benannter ASGT Lungenautomat wechseln außerhalb der Atemschutzwerkstatt
- in Absprache mit Fahrzeugverantwortlichen Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes
- Erkennen und Melden von Mängeln.

Neben diesen grundlegenden Aussagen legt die FwDV 7 noch fest:

- Atemschutzgeräte: Einteilung, Zuordnung des Atemanschlusses
- Aus- und Fortbildung
- Einsatzgrundsätze: Allgemeine, für das Tragen von Isoliergeräten, für das Tragen von Filtergeräten
- Atemschutzüberwachung
- Notsignalgeber
- Notfallmeldung
- Instandhalten der Atemschutzgeräte
- Dokumentation: Atemschutznachweis, Gerätenachweis.

2.2 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (DGUV Vorschrift 49 Feuerwehr)

Diese Unfallverhütungsvorschrift wurde von den Unfallversicherern der öffentlichen Feuerwehren erlassen. Deren Festlegungen sind *abstrichslos durchzusetzen*. Für den Bereich der Atemschutzgeräteträger enthält die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr folgende Festlegungen:

Ziel der DGUV 49 Feuerwehr

- ist die Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei den Freiwilligen Feuerwehren. Gleichzeitig erscheint die neue DGUV Regel Feuerwehren als Ersatz für die Durchführungsanweisungen in der ehemaligen GUV-V C53.
- damit wird dem dualen System des Arbeitsschutzes in Deutschland entsprochen. Das beinhaltet folgende zwei Seiten des Arbeitsschutzes:
 1. Bund und Länder Deutschlands sind auf der Basis u.a. des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlich für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit, also z. B. die Angehörigen von Berufs- und Werkfeuerwehren
 2. die gesetzlichen Unfallversicherer unter der Führung der DGUV sorgen sich auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VII ergänzend um die Gesundheit nach Regel 105-049 für ihre Versicherten, z. B. auch die ehrenamtlich Tätigen wie die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren. Die gelten nicht als Beschäftigte, bedürfen aber eines gleichwertigen Schutzes vor Unfällen.

Atemschutzspezifische enthält die DGUV Vorschrift Feuerwehr in den §§ 4, 6, 7, 10, 11, 14 bis 17 und besonders 24 folgende Hinweise und Aussagen bzw. lassen sich folgende Hinweise ableiten:

Abschnitt Persönliche Anforderungen

Feuerwehrdienst dürfen nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Zweifel an der Eignung, müssen sie ärztlich abgeklärt werden. Deshalb sind neben den fachlichen Befähigungen auch Eignungsnachweise z. B. für das Tragen von Atemschutzgeräten zu erbringen.

Die neuen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz berücksichtigen allerdings in besonderer Weise die Belange des Ehrenamtes. So wird es nun möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dazu reicht eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt aus, ein spezieller Betriebsmediziner ist dazu nicht mehr notwendig.

Der Träger der Feuerwehr muss Kenntnis haben, ob die Atemschutzgeräteträger für den Einsatz unter Atemschutz körperlich geeignet sind. Sie müssen also die Eignungsuntersuchungen regeln. Es besteht Meldepflicht von Einschränkungen für den Feuerwehrdienst, also z. B. bei Krankschreibungen, Einnahme behindernder und berauschender Medikamente sowie Herz-Kreislauf-Probleme.

Abschnitt Eignungsuntersuchungen

Untersuchung zur Eignung als Atemschutzgeräteträger dürfen Arbeits- und Betriebsmediziner sowie geeignete Ärzte durchführen. Die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ bleiben unberührt. Die DGUV 105-049 enthält Festlegungen zu

- Hinweise zu Fristen für Eignungsuntersuchungen,
- Musterschreiben zu § 6 Absatz 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträger
- Protokollvordrucke Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

Abschnitt Unterweisung (Fortbildung)

Mindestens 2 Stunden pro Jahr sind die Atemschutzgeräteträger zu unterweisen (Fortzubilden) – möglichst aber mit einer Belastungsübung in der Atemschutzübungsstrecke und eine praktische Übung (Einsatzübung) mit einem Lehrgespräch zu den Schwerpunkten im Atemschutz der betreffenden Feuerwehr.

Abschnitt Prüfung

- Jede benutzte Ausrüstung ist mindestens einer Sichtprüfung zu unterziehen.
- Atemschutzgeräte sind durch befähigte Personen, z. B. Atemschutzgerätewarte, nach Herstellervorschrift und Richtlinie vfdB 0810 Anlage 2 zu behandeln.
- Nach außergewöhnlichen Ereignissen sind außerordentliche Prüfungen durchzuführen, z. B. nach thermischer Überlastung von Atemschutzgeräten oder deren hoher Kontamination.
- Schadhafte Geräte und Ausrüstungen sind der Benutzung zu entziehen.
- Schadensmeldungen sind der zuständigen Führungskraft zu übergeben, z. B. beschädigte PSA.
- Alle übrige Ausrüstungen sind entsprechend DGUV Grundsatz 305-002 Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr regelmäßig zu prüfen.

Abschnitt bauliche Einrichtung

z. B. Atemschutzwerkstätten, müssen so eingerichtet sein, dass eine Gefährdung durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und Kontaminationsverschleppung vermieden wird.

Abschnitt PSA

Zur Mindestausstattung an PSA zählen:

- Feuerwehrsutzhleidung
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehrsutzhandschuhe
- Feuerwehrsutzhchuhe

Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden, einsatzbereit und durch ggf. erforderlich speziell aus- und fortgebildete Kräfte p und bedienbar sein, z. B. Atemschutzausrüstung.

Zur ergänzenden Ausrüstung können entsprechend den Erfordernissen gehören:

- Feuerwehrsutzh-Sicherheitsgurt mit Feuerwehrbeil
- Feuerwehrleine mit Leinenbeutel
- Signalpfeife
- Warnkleidung
- Atemschutzgerät
- Schutzanzüge, z. B. Chemikalienschutzanzüge.

Abschnitt Verhalten im Feuerwehrdienst

Grundsatz Atemschutz

Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dabei müssen insbesondere bei Einsätzen und Übungen sich ändernde Bedingungen berücksichtigt werden.

Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Abschnitt Einsatz mit Atemschutzgeräten

Grundsätze Atemschutz

- Bei Gefährdungen durch Atemgifte oder Sauerstoffmangel müssen geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.
- Beim Einsatz umluftunabhängiger Atemschutzgeräten ist eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträgern und Einsatzkräften außerhalb des Gefahrenbereiches sicherzustellen.

- Für den Notfall von Atemschutzgeräteträgern im Gefahrenbereich müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereitstehen.
- Für die Notfallrettung sind geeignete Maßnahmen zur vorzusehen.
- Die Atemschutzüberwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen.

Grundsatz Atemschutz

Im Atemschutzeinsatz ist die Mindestausrüstung, das Atemschutzgerät und ggf. weitere ergänzende Ausrüstung, zu tragen.

Die Mindestausrüstung trägt der Atemschutzgeräteträger vom Beginn des Einsatzes an. Die Anweisung zum Tragen des Atemschutzgerätes und der ergänzenden Ausrüstung erteilt der Einsatzleiter.



Bild 5: PSA des Atemschutzgeräteträgers

Für den Feuerwehrdienst, z. B. als Atemschutzgeräteträger, dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Weiterhin ist zu beachten:

- Feuerwehreinrichtungen sind instand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte (einschließlich Atemschutzgeräte) sowie Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen
- Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden
- Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist
- Je nach der Situation am Einsatzort muss *ein Sicherheitstrupp* mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereit stehen. Abweichende Einzelfälle werden einsatztaktisch geregelt

Hinweis:

Die DGUV-Regel „Feuerwehren“ (105-049) enthält die Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 49 Feuerwehr.

2.3 Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Grundsätze G 26 - Atemschutzgeräte und Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 -Atemschutzgeräte

Die Regelungen zur arbeits-medizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz berücksichtigen in besonderer Weise die Belange des Ehrenamtes. Dadurch ist es möglich, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dazu reicht eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt aus, ein spezieller Betriebsmediziner ist dazu nicht notwendig.

Die G 26 zählt zu den Grundsätzen zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung von Personen mit besonderen Tätigkeiten, hier: das Tragen von Atemschutzgeräten. Sie dienen der Früherkennung bzw. Vorbeugung arbeitsbedingter Erkrankungen oder Berufskrankheiten durch diese belastende Tätigkeit des Tragens von Atemschutzgeräten.

Anordnung und Durchführung einer Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen regelt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), siehe auch Bild 3

Im Einzelnen regelt die G 26, das Atemschutzgeräteträger

- vor dem ersten Tragen von Atemschutzgeräten und
- in regelmäßigen Abständen,
- nach schwerer Krankheit oder
- auf eigenen Wunsch

diese Pflichtuntersuchung absolvieren müssen. Sie schreibt die Untersuchungskriterien entsprechend Gewicht und Atemwiderstand des zu tragenden Atemwiderstandes fest.



Bild 6: Einteilung der Atemschutzgeräte nach G 26

Die G 26 teilt die Atemschutzgeräte (ASG) in folgende drei Gruppen ein:

- **Gruppe 1:** Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg mit geringem Ein- und Ausatemwiderstand, z. B. für ASGT von Partikelfilter P1,
- **Gruppe 2:** Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 5 kg mit erhöhtem Einatemwiderstand, z. B. für ASGT von Kombinationsfilter ABEK2 P3,
- **Gruppe 3:** Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht über 5 kg mit erhöhtem Ein- und Ausatemwiderstand, z. B. für ASGT von Behältergeräten.

ASGT werden entsprechend diesen Gruppen zugeordneten Untersuchungskriterien von Ärzten untersucht, z. B. ein ASGT, der Pressluftatmer tragen will, nach der G 26/3.

Grundsatz Atemschutz

Wer Pressluftatmer und Regenerationsgeräte tragen will, muss die G 26/3 bescheinigt bekommen. Für das Tragen von Filtergeräten reicht die G 26/2.

Die Untersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen müssen vor Arbeitsaufnahme (Erstuntersuchung) durchgeführt und in regelmäßigen Abständen (Nachuntersuchung) wiederholt werden. ASGT werden z. B. bis zum 50. Lebensjahr alle drei Jahre und danach jährlich von zugelassenen Ärzten nach G 26 untersucht. Eine vorzeitige Untersuchung kann der Arzt anordnen oder der Atemschutzgeräteträger selbst bzw. sein Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzter verlangen, z.B. nach dem Ausheilen bestimmter Krankheiten wie Lungenentzündung.

Die G 26 umfasst:

- die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten hinsichtlich Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit von Herz, Kreislauf und Atmung. Nervensystem, Psyche, Einnahme von Medikamenten,
- Ausschluss von Suchterkrankungen, Seh- und Hörvermögen, ggf. Röntgen, Nüchternblutzucker und andere Laborwerte u.a. Der Untersuchungsumfang und die Beurteilung richten sich nach der Art der Atemschutzgeräte (Gruppe 1-3) und der Belastung beim Einsatz
- die Beurteilung des Gesundheitszustands der ASGT
- arbeitsmedizinische Beratung
- Dokumentation der Untersuchungsergebnisse für Arbeitgeber/Wehrleiter/Kommandant u.ä. sowie den Atemschutzgeräteträger selbst.

Bei der Untersuchung nach G 26 werden „dauernden gesundheitlichen Bedenken“ vom untersuchenden Arzt bewertet.

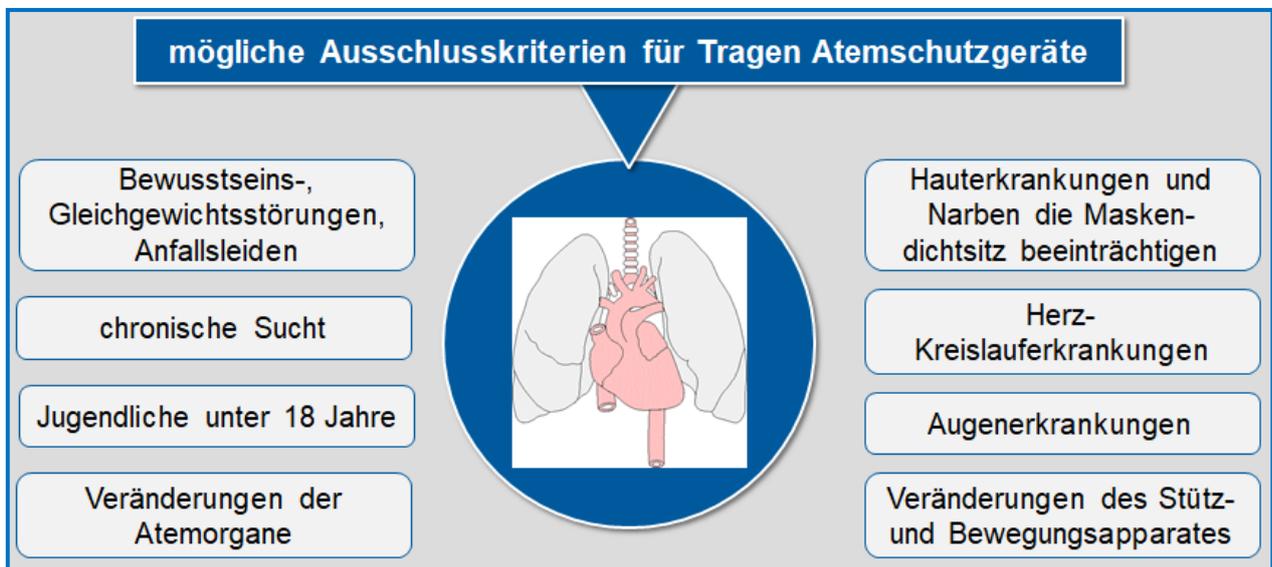


Bild 7: Ausschlusskriterien für das Tragen von Atemschutzgeräten

Zu den dauernden gesundheitlichen Bedenken zählen u.a. folgende:

- Jugendliche *unter* 18 Jahre,
- Bewusstseinsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden,
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten,
- Chronischer Alkoholmissbrauch oder andere Suchtformen,
- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane,

- Herz-, Kreislaufkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt,
- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates,
- Hauterkrankungen und Narben, die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen ,
- Augenerkrankungen, korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge.

2.4 Weitere Grundlagen im Atemschutz

Dazu zählen u.a.

- die DIN und DIN EN als Bauvorschriften, Prüf- und Zulassungsrichtlinien u.a. für Atemschutzgeräte, z. B. die DIN EN 136/3 Vollmasken der Feuerwehr und die DIN EN 137 Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske
- Richtlinien der vfdb, Referat 8, z. B.
 - vfdb 0810, Anlage 01 Auswahl von CSA für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
 - vfdb 0810, Anlage 02 Regeln für die Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
 - vfdb 0810, Anlage 04, Wartung von Atemschutzgeräten der Feuerwehr
 - vfdb 0820 Zusatzausrüstung an PSA der Feuerwehr
- die Gebrauchsanleitungen der Hersteller in Form von Bedienungsanleitungen und Gerätewart-handbüchern.

3 Ausbildung

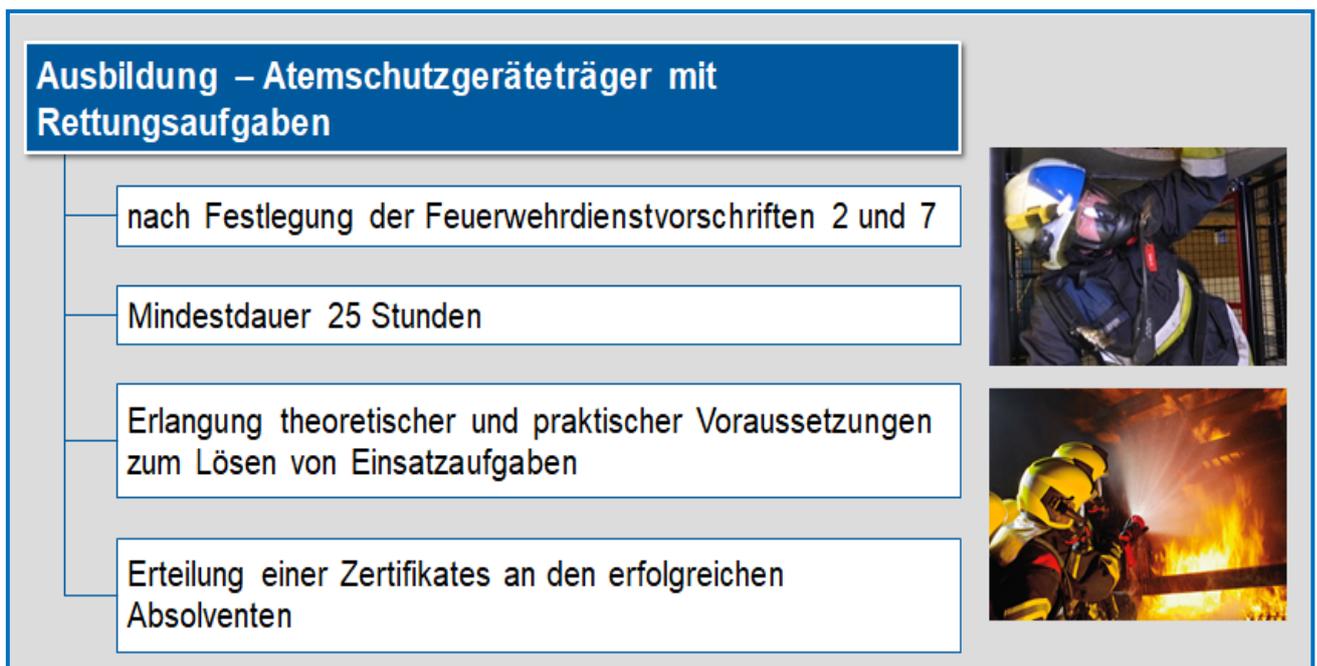


Bild 8: Ausbildung – Atemschutzgeräteträger mit Rettungsaufgaben

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (ASGT) mit Rettungsaufgaben bzw. der Feuerwehr erfolgt in Deutschland nach den Festlegungen der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und FwDV 7 (siehe Anlage) innerhalb von mindestens 25 Stunden. Die Ausbildung führen Ausbilder für Atemschutzgeräteträger durch.

Der für künftige Träger von Pressluftatmern vorgeschriebene Grundlehrgang dient der Erlangung der theoretischen und praktischen Voraussetzungen zum erfolgreichen Lösen von Einsatzaufga-

ben bei Einsätzen unter Behältergeräten. Inhalt dieses Lehrganges ist die praktische und theoretische Ausbildung entsprechend der in Tabelle 2 festgehaltenen Ausbildungsinhalte. Der erfolgreiche Absolvent sollte ein Zertifikat erhalten, das ihm seine Qualifizierung bestätigt.

Tabelle 2: Inhalte und Stundenverteilung der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger für Pressluftatmer (nach FwDV 2)		
Thema	Form	Umfang [Stunden]
Begrüßung, Lehrgangsorganisation	Lehrgespräch	0,5
Bedeutung des Atemschutzes	Lehrgespräch	1
Atemphysiologie, Atemschutztauglichkeit	Lehrgespräch	2
Schädigende Stoffe und Atemgifte	Lehrgespräch	2
Gerätekunde - Vollmaske - Filter - Pressluftatmer (1)	Lehrgespräch	2
Handhabung - Vollmaske - Vollmaske, Filter, - Brandfluchthaube	Übung	1
Gerätekunde Pressluftatmer (2) und Unfallverhütung	Lehrgespräch	2
Handhabung Pressluftatmer	Übung	1
Einsatzgrundsätze einschließlich Atemschutznotfallrettung	Lehrgespräch	2
Gewöhnung	Übung	2
Vorbelastungsübung Orientierung, Verständigung, Gasraumprobe	Übung	3
Belastungsübung	Übung	2
Üben von Einsatzfähigkeit, Eigensicherung und Atemschutznotfallrettung	Übung	3
Lernzielkontrolle	schriftliche Prüfung	1
Auswertung, Verabschiedung	Lehrgespräch	0,5
Gesamt:		25

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges berechtigt unter Beachtung der genannten Voraussetzungen zum Tragen von Vollmaske, Filter und Pressluftatmer. Träger von CSA und von Regenerationsgeräten benötigen eine weiterführende, jeweils spezielle Ausbildung.

4 Hinweise zum Verhüten von Infektionsübertragungen

Diese Hinweise können helfen, sich vor Infektionen durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten anderer Personen zu schützen.

Grundsatz auch für das Verhüten von Infektionsübertragungen im Feuerwehreinsatz ist das Tragen der oben genannten Persönlichen Ausrüstung. In gewissen Einsatzsituationen, z. B. beim Umgang

mit Verletzten, können unter den Feuerwehrschutzhandschuhen getragene Einweg-Schutzhandschuhe zusätzlichen Schutz vor Infektionen bieten.

Besonders zu beachten ist die Einhaltung der Hygienevorschriften der DGUV Information 205-035 „Einsatzhygiene“. Sie stellt Aussagen, Handlungsempfehlungen und Anwendungshinweise zu den Gerätschaften und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) bereit. U.a. zur Vermeidung der Kontamination oder gar Inkorporation durch Gefahrstoffe vor, während und nach dem Einsatz.



- Dazu gehören auch Hinweise
- zu Umgang mit Verletzten, z. B. bei der Blutstillung und Beatmung,
 - bei der Atemschutznotfallrettung
 - beim Tragen von Atemschutzgeräten,
 - bei der Handhabung beatmeter bzw. benutzter Atemschutzgeräte, vor allem der Vollmaske, des Lungenautomaten am Pressluftatmer und des Speichelfängers an Regenerationsgeräten z. B. in der Atemschutzwerkstatt
 - am Einsatzort zum Verhindern von Kontaminationsverschleppung, Vergiftung, Infektion und Kontaktübertragung/Kontamination/Inkorporation von Brandruß.

Bild 9: Titelblatt DGUV I 205-035

Grundsatz Atemschutz

Atemschutzgeräte sind nach jedem Einsatz dem Atemschutzgerätewart zu übergeben. Ausnahmen müssen bestätigt sein. Die Einsatzhygiene ist strikt umzusetzen.

5 Verabschiedung



Bild 9: Verabschiedung